

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 18.05.2022

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Verwaltungsausschuss öffentlich Sitzung am 31.05.2022

BV 075/2022

Betreff: **Einführung von Fahrradleasing für die städtischen Bediensteten im Wege der Entgeltumwandlung**

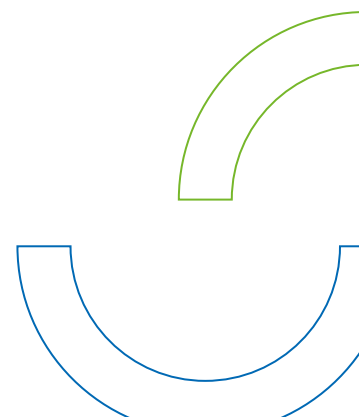
Anlagen:

Beschlussvorschlag

Den Beschäftigten/Beamte der Stadt Erbach wird das Fahrradleasing als weiterer Weg der Entgeltumwandlung eröffnet. Die Verwaltung wird beauftragt, das beschränkte Ausschreibungsverfahren zu veranlassen und mit dem favorisierten Leasinganbieter einen entsprechenden Rahmenvertrag abzuschließen.

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ ja ☒ nein

2. Sachdarstellung

Radfahren ist gut für Umwelt, Klima und die körperliche Fitness. Aus diesen Gründen möchte die Stadt Erbach die Nutzung von Fahrrad und eBike für die Bediensteten der Stadtverwaltung attraktiver machen.

Im Rahmen der Tarifrunde 2020 einigten sich die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) unter anderem darauf, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu steigern. So wurde die Möglichkeit eröffnet, künftig Bestandteile des Entgelts zur Nutzung steuerlicher Vorteile zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne des § 63a StVZO einzelvertraglich umzuwandeln. § 63a StVZO definiert den Begriff des Fahrrades, wonach von der Regelung zur Entgeltumwandlung Fahrräder, Lastenräder und eBikes umfasst sind. S-Pedelecs mit bis zu 45 km/h sind vom Radleasing ausgeschlossen. Somit konnte eine seit Jahren von der VKA geforderte Möglichkeit zur Entgeltumwandlung vereinbart werden. Beschäftigte innerhalb der Probezeit, Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsverhältnis, Mitarbeiter mit einem ruhenden Arbeitsverhältnis (z.B. Elternzeit), Mitarbeiter mit einem laufenden Insolvenz-/Pfändungsverfahren und Mitarbeiter als Aushilfen sind nicht teilnahmeberechtigt.

Durch Änderung des § 3 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz B.-W. und Erlass der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Finanzen über das freiwillige Radleasing für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Wege der Entgeltumwandlung (VwV JobBike BW) vom 31.08.2020 wurde die Möglichkeit des Radleasings auch für die Landes- und Kommunal Beamtinnen und Beamten geschaffen. Teilnahmeberechtigt sind Beamte auf Probe und Beamte auf Lebenszeit, die sich in einem aktiven nicht unterbrochenen Dienstverhältnis befinden. Beamte auf Zeit die sich in einem aktiven nicht unterbrochenen Dienstverhältnis befinden, sind gemäß Nummer 5.4 VwV JobBike BW nicht teilnahmeberechtigt.

Beamte/Beschäftigte in Elternzeit oder Pflegezeit können das Angebot zum Zeitpunkt der Eltern- oder Pflegezeit nicht beantragen. Die Überlassung eines zum Eintritt in die Eltern- oder Pflegezeit bestehenden Fahrrads wird hingegen in der Eltern- oder Pflegezeit fortgeführt. Da während dieser Zeiten keine fortlaufenden Entgelte/Bezüge von Seiten der Stadt Erbach ausgezahlt werden, kann auch keine Entgeltumwandlung mehr stattfinden. Die entsprechende Zahlungspflicht besteht jedoch weiter und wird durch eine aktive Zahlungspflicht der Gesamtnutzungsraten von der nutzenden Person an die Stadt ersetzt. Ein Steuervorteil aus der Entgeltumwandlung entfällt.

Hierfür spezialisierte Leasinganbieter sind beispielsweise Eurorad, Jobrad, Businessbike, Lease-A-Bike, Mein-Dienstrad, Bikeleasing-Service oder Company Bike Solutions. Nach einer internen Umfrage haben aktuell 12 Beschäftigte/Beamte ihr Interesse an einem JobBike bekundet. Aufgrund dessen ist die Dienstleistung des Fahrradleasings bei einem angenommenen durchschnittlichen Kaufpreis von 3.000 € beschränkt auszuschreiben. Mit dem favorisierten Anbieter schließt die Stadt Erbach schließlich einen Rah-

menvertrag, der die Grundlage für die späteren einzelvertraglichen Vereinbarungen mit interessierten Beschäftigten/Beamten darstellt.

Die Leasinggeber verfügen in der Regel flächendeckend über Vertragshändler, bei denen sich interessierte Beschäftigte ein Fahrrad aussuchen können. Die Leasingverträge laufen drei Jahre und beinhalten üblicherweise einen Versicherungsschutz, beispielsweise für Unfall, Diebstahl, Beschädigungen und Störfälle wie Langzeiterkrankung, Erwerbsunfähigkeit, Elternzeit, Kündigung etc.

Die monatliche Leasingrate ist abhängig vom ausgewählten Fahrradmodell. Diese wird zunächst vom Arbeitgeber als Leasingnehmer bezahlt. Mit dem/der betroffenen Beschäftigten wird ein Überlassungsvertrag als Zusatz zum Arbeitsvertrag bzw. mit dem betroffenen Beamten ein Nutzungsüberlassungsvertrag geschlossen, in dem die Entgeltumwandlung in Höhe der Leasingrate vereinbart und das Fahrrad zur privaten Nutzung überlassen wird.

Durch die Entgeltumwandlung sinkt die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer und die Sozialversicherung, so dass sowohl der/die Beschäftigte weniger Abzüge vom Entgelt hat als auch der Arbeitgeber weniger für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlt.

Als Ausgleich für die private Nutzung des vom Arbeitgeber geleasteten Fahrrads hat der/die Beschäftigte und Beamte einen sogenannten geldwerten Vorteil zu versteuern. Dieser bemisst sich seit dem Jahr 2020 auf monatlich ein Prozent des auf volle 100 € abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrrads. Bei einer unterstellten unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrrads von 3.000 € hätte der/die Beschäftigte somit einen geldwerten Vorteil in Höhe von monatlich 7 € zu versteuern ($3.000 \text{ €} \times 25\% = 750 \text{ €}$ abgerundet $700 \text{ €} \times 1\%$).

Nach Ablauf der dreijährigen Leasinglaufzeit hat der/die Beschäftigte/Beamte die Möglichkeit, das Fahrrad zu einem Restwert von in der Regel 18% des Neupreises dauerhaft zu übernehmen oder an den ausliefernden Händler zurückzugeben. Für den Bewertungsunterschied kann hier nochmals ein geldwerter Vorteil zu versteuern sein, welcher jedoch von einzelnen Leasingunternehmen übernommen wird.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Eröffnung der Möglichkeit des Fahrradleasings für die städtischen Beschäftigten und Beamten im Wege der Entgeltumwandlung einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes darstellt. Die Stadt Erbach kann hiervon ohne nennenswerten finanziellen Aufwand profitieren. Die Nutzung dieses zusätzlichen Instruments der Mitarbeiterbindung bzw. -akquise sowie des Betrieblichen Gesundheitsmanagements ist überaus empfehlenswert.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Beschäftigten/Beamten der Stadt Erbach das Fahrradleasing als weiteren Weg der Entgeltumwandlung zu eröffnen.